

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND



Referat 2 – Recht und Organisation

An

1. das Bundesministerium für Gesundheit
(E-Mail: vera.pribitzer@bmg.gv.at)
2. das Präsidium des Nationalrates
(E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. alle Landesfeuerwehrverbände (nachr.)
4. Referat 2 (nachr.)

REFERAT: 2

SACHBEARBEITER: Mag. Thomas SCHINDLER
Bundesfeuerwehrrat

TELEFON: 0676 8911 8006 (dienstlich)

MOBIL: 0676 765 23 33 (privat)

E-MAIL: ref2@bundesfeuerwehrverband.at

ANSCHRIFT: 1050 Wien,
Siebenbrunnengasse 21/3

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
DATUM, GZ UND GEGENSTAND ANGEBEN

GZ:
2.5-002-12

Bezug:
BMG-96100/0014-II/A/6/2012

Datum:
31.10.2012

Gegenstand: **2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012,
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) dankt für die Einladung zur Teilnahme am ggst. Begutachtungsverfahren.

Zu Art. 1 Z 21 bis 26 (Änderungen der Anlage 1 zum ASVG):

Laut vorliegendem Entwurf ist eine generelle Änderung der Anlage 1 zum ASVG (Berufskrankheitenliste) geplant. Der ÖBFV ersucht, in diese Liste auch die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), ICD-10: F43.1, aufzunehmen.

Die Angehörigen der Feuerwehr werden bei Einsätzen – seien es Brändeinsätze, Unfälle oder Katastrophen – oft mit traumatisierenden Situationen wie Todesfällen oder schweren Verletzungen konfrontiert. Sie sind damit einem erhöhten Risiko ausgesetzt, eine PTBS zu erleiden. Die PTBS kann im Extremfall zu totaler



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

Referat 2 – Recht und Organisation

- 2 -

Berufsunfähigkeit führen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um hauptamtliche oder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige handelt.

Der Präsident:

Albert KERN